

Frick, Wilhem

Schutzangehörige des Deutschen Reiches¹

16.6.41

I.

Mit der Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten ist als eine bisher im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht nicht bekannte Einrichtung die Schutzangehörigkeit geschaffen worden. „Schutzangehörige des Deutschen Reiches“ sind nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) die Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3-6 dieser Verordnung besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren. Das ist die große Masse der nichtdeutschen Bevölkerung (ausgenommen die Juden, die demnächst staatenlos werden).

Damit scheidet sich die Bevölkerung der eingegliederten Ostgebiete von nun an in zwei große Gruppen:

1. Die deutschen Staatsangehörigen.

Diese sind den gradmäßigen Unterschieden in der Volkszugehörigkeit entsprechend unter sich eingeteilt in Personen,

- a) die die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 1.9. bzw. 26.10.1939 erworben haben und demnächst vorläufige Reichsbürger werden,
- b) die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben ohne zunächst das vorläufige Reichsbürgerrecht zu erlangen,
- c) die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben.

¹ Schnellbr. FRICK an die Obersten Reichsbehörden 16.6.41 - BAPo 49.01 REM 203 Bl. 20

Die nähere Bestimmung dieser Personengruppen ist in meinem Runderlaß - I e 5125/41 - vom 13.3.1941 geregelt. Über die Rechtsstellung und Behandlung der unter b) und c) Genannten ergehen demnächst nähere Bestimmungen.

2. Die Schutzangehörigen des Deutschen Reichs.

II.

Die Schutzangehörigen besitzen eine mindere Form der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich. Die Schutzangehörigkeit ist an einen Wohnsitz im Inland gebunden und geht mit dessen Verlegung ins Ausland verloren. Daraus ergibt sich, daß nach Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland der Schutz des Reichs gegenüber dem Ausland für die Abgewanderten nicht mehr in Frage kommt.

Im Verhältnis zum Inland besitzen die Schutzangehörigen beschränkte Inländerrechte. Dies bedeutet grundsätzlich nicht, daß sie allgemein unter ein Sonderrecht gestellt sind, vielmehr unterliegen sie einem minderen Recht. Im öffentlichen Recht werden sie regelmäßig nicht als Inländer zu behandeln sein, während sie im bürgerlichen Recht bis zu einer gewissen Stufenhöhe wie Inländer behandelt werden können. Auf allen Rechtsgebieten, wo im Zuge der Neugestaltung des deutschen Rechts dieses ausgesprochen zum Schutz und zur Förderung der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Rechte oder Vorteile gewährt werden, werden die Schutzangehörigen regelmäßig nicht in den Genuß dieser Rechte kommen können.

Indes erscheint es nicht erwünscht, die Rechtsstellung der Schutzangehörigen auf den einzelnen Lebensgebieten schon jetzt bindend festzulegen. Einmal ist im Augenblick noch nicht abzusehen, ob in die Schutzangehörigkeit nicht noch weitere fremdvölkische Personengruppen hereingenommen werden, die im Gebiet des Großdeutschen Reiches leben; da hierbei die Möglichkeit einer verschiedenartigen Behandlung der einzelnen Völker und Volksgruppen bzw. Gebietsteile offen bleiben muß, würde die bindende Festlegung der Rechtsstellung der Schutzangehörigen eine unerwünschte Präjudizierung bedeuten. Zum anderen tritt die unterschiedliche Volkszugehörigkeit der Bewohner des Reiches im deutschen Recht bisher noch nicht rechtserheblich in Erscheinung, so daß praktisch sämtliche Rechtsgebiete einer eingehenden Prüfung daraufhin unterzogen werden müßten, welche Stellung und Behandlung in ihnen den Schutzangehörigen zuteil werden soll. Das Ergebnis einer solchen Prüfung wird zwar später einmal in die Form von Personalstatuten der verschiedenen Gruppen von Schutzangehörigen gebracht werden müssen. Der Weg dahin kann

jedoch nur in einer allmählichen Entwicklung des Reichs zu diesem Ziele auf Grund der praktischen Erfahrungen liegen. Bis dahin muß eine elastische Behandlung des Instituts der Schutzangehörigkeit ermöglicht werden. Aus diesem Grunde beabsichtige ich, die allgemeine gesetzliche Regelung auf eine Rahmenverordnung zum Reichsbürgergesetz zu beschränken und dazu zunächst die Rechtsstellung der Schutzangehörigen polnischen Volkstums vorläufig auf dem Verwaltungswege zu regeln. Die entsprechenden Entwürfe werde ich zu gegebener Zeit zur Erörterung übersenden.

III.

Schon jetzt bitte ich jedoch, bei allen Rechtseinführungen in den eingegliederten Ostgebieten die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen, jeweils besonders zu prüfen, welche Stellung die Schutzangehörigen (d.h. zunächst die Schutzangehörigen polnischen Volkstums) bei neu einzuführendem Recht erhalten sollen, und das Ergebnis Ihrer Prüfung in jedem Falle festzuhalten. Die besondere Behandlung der Schutzangehörigen bedingt noch mehr als bisher, daß ich als Zentralstelle bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die eingegliederten Ostgebiete in einem möglichst frühzeitigen Stadium beteiligt werde.

gez. Frick